

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verordnung über Kartoffeln. — Verordnung über Saatkartoffeln. — Verteilung von Geflügelkutter. — Höchstpreisbestimmung für Seife. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — Inanspruchnahme von Säcken. — Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle usw. — Vortrag von Professor Dr. D. Diehl. — Zulassung zum Handel. — Feldvereinigung Lendorf.

Verordnung

über Kartoffeln, vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) wird bestimmt:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatze zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln betrage.

§ 2. Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmetern Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3. Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für die Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzuziehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwind, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für den Hektar der Anbaufläche 1916, sowie anerkannte Saathochschichten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergebenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trodnerei oder Stärkfabrik verarbeiten, sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut abgeben.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrodnerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2, nicht verfüttert, noch zu Futterschweiden verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzugebenden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6. Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7. Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) werden aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes,
A. W. von Braun

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 25. August 1917.

Großherzogliches Staatsamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Verordnung

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917, vom 16. August 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände oder an solche Personen abgesetzt werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger oder durch einen Kommunalverband erfolgen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2. Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen anderen nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1917 einschließlich abgeschlossenen und gemäß Abs. 2 genehmigten schriftlichen Vertrages erfolgt.

Die Verträge (Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden. Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrages, spätestens bis zum 20. November 1917, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag den Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1 entspricht und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 4) nicht überschritten sind. Außerdem hat der Erwerber, sofern nicht ein Kommunalverband der Erwerber ist, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beizubringen, daß die Lieferung zur Deckung des Saatbedarfs des Erwerbers erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörde kann die Genehmigung auch bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen verlagert werden.

§ 3. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1917 der Reichskartoffelstelle eine Übersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die aus seinem Bezirke zu liefernden Mengen von Speisekartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen gleichfalls als Speisekartoffeln anzurechnen.

§ 4. Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtpfand vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 2 Abs. 1 zuwider Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen liefert.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Selferich.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.**
Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.
Gießen, den 25. August 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verteilung von Geflügelfutter (Geflügelzählung am 1. September 1917).

Am 1. September ds. Js. wird bei der üblichen Viehzwischenzählung auch der Bestand an Hühnern einschließlich Küden und Wähnen aufgenommen werden. Das Ergebnis der Zählung dient einmal statistischen Zwecken im Interesse unserer Volksernährung, dann aber auch der für alle Geflügelhalter außerordentlich wichtigen Verteilung des Geflügelfutters. Die Verteilung des Geflügelfutters wird künftig mit der Eierablieferung in Verbindung gebracht werden, und zwar derart, daß derjenige, der seiner Abgabepflicht bisher ordnungsmäßig nachgekommen ist, vorzugsweise und in erster Linie bei der Futterverteilung berücksichtigt wird. Im Interesse aller Geflügelhalter liegt es daher, ihren Geflügelbestand bei der Zählung am 1. September genau und vollständig anzugeben. Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, setzt sich zudem erheblichen Geld- oder Freiheitsstrafen aus.

Gießen, den 25. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Höchstpreisbestimmung für Seife.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß-
Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1917 (Reichsblatt Nr. 135) wollen Sie die Verkäufer von Toilettenseife auffordern, daß sie spätestens binnen 1 Woche die von ihnen zum Verkauf gelangende ausländische Toilettenseife und deren Vorräte der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen anzumelden haben.

Bei der Anmeldung ist darauf zu achten, daß die Einkaufspreise und die genaue Herkunft (Name, Wohnort des Verkäufers) anzugeben sind, wenn möglich durch schriftliche Unterlagen nachzuweisen. Probefstücke sind vorzulegen.

Gießen, den 25. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

In der Zeit vom 1. August bis 15. September ds. Js. dürfen die Selbstversorger insgesamt 8 Kilogramm Gerste oder Hafer verwenden, und zwar ist es den Landwirten freigestellt, welche von beiden Fruchtarten oder inwieweit sie die eine oder die andere innerhalb dieses Rahmens verwenden wollen. Um ordnungsmäßige Einträge in die Wirtschaftskarte bewirken zu können, ist es erforderlich, daß die Landwirte der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) anzeigen, welche Fruchtart sie verwendet haben, oder ob sie beide Fruchtarten verwendet haben. Dabei wäre auch die Menge jeder Fruchtart genau anzugeben.

Darmstadt, den 17. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Sie wollen die Landwirte zur fraglichen Angabe veranlassen und zweckmäßig fragliche Angaben bei Einreichung der Selbstversorgerliste hierher machen.

Gießen, den 24. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

In der Beilage der Darmstädter Zeitung Nr. 189 vom 14. August 1917 ist eine Bekanntmachung der Reichsfachstelle über die Inanspruchnahme von Säcken erschienen, auf die wir hiermit hinweisen und welche auf den Amtszimmern der Bürgermeistereien (des Oberbürgermeisters) von Interessenten eingesehen werden kann.

Gießen, den 23. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatten.

§ 2. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:

- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kreisamtsstelle;
- c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldebarte zu richten, welche mit den unter a-c genannten nicht gleichlautet, sondern für jeden Lieferer nur die bei ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamtsumme noch die bei den anderen Lieferanten bestellten Mengen ohne Namensnennung der anderen Lieferer angibt.

§ 3. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die erste Meldung ausgegebenen Meldebarten, sondern neue, in einzelnen Punkten abgeänderte Vordrucke zu benutzen, die bei den in § 5 der Verordnung vom 17. Juni 1917 bezeichneten Stellen zu beziehen sind.

§ 4. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 8. August 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stub.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeisteren der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 28. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Vortrag von Professor Dr. D. Diehl, Friedberg.

An die Schulvorstände des Kreises.

Denjenigen Lehrern, welche an dem am 3. September 1917 zu Gingen stattfindenden Vortrag des Herrn Professor Dr. D. Diehl über „Die Einführung der Reformation in den ehemals Solmsschen Landen“ teilnehmen wollen, ist die Erlaubnis zur Aussetzung des Nachmittagsunterrichts an diesem Tage zu geben.

Gießen, den 17. August 1917.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Gesuch des Viehhändlers Jaal Wertheim aus Müddingshausen um Wiedezulassung zum Handel mit Vieh.

Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 13. August 1917 ist der Viehhändler Jaal Wertheim von Müddingshausen zum Handel mit Vieh wieder zugelassen worden.

Gießen, den 15. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung in der Gemarkung Londorf; hier: Drainagezinsen.

In der Zeit vom 1. bis einschl. 7. September d. Js. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Londorf der Ausschlag der Rinsen der Drainagekosten nebst Beschluß vom 1. Mai 1917 zur Einicht der Beteiligten offen.

Termin zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag, den 8. September d. Js., vormittags von 10½ bis 11 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Richterbeisitzenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 15. August 1917.

Der Gr. Feldbereinigungskommissar:
Schnittspahn, Regierungsrat.